

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 3. Dezember 2021

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen
mit der Bitte um Weitergabe an die
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
Landrätinnen und Landräte und
unteren Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen VB4-2021-
0012711

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Referat-VB4@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Landeszentrum Gesundheit NRW

Auswirkungen der Wiedereinführung der Maskenpflicht an Schulen auf Quarantäneentscheidungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

deutschlandweit steigen die 7-Tage-Inzidenzen derzeit in allen Altersgruppen deutlich an. Die Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Auch die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus eventuell intensivmedizinisch behandelt werden müssen, steigt weiter an. Ausbrüche treten in vielen verschiedenen Umfeldern auf. Gründe dafür sind unter anderem mehr Kontakte in Innenräumen und die noch immer große Zahl ungeimpfter Personen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Die aktuelle Entwicklung ist sehr besorgniserregend, insbesondere in der stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Infektion. Aus diesem Grund müssen ab sofort wieder verstärkt Maßnahmen umgesetzt werden. An Schulen gilt deshalb seit dem 2. Dezember 2021 wieder die Maskenpflicht im Schulunterricht auch am Sitzplatz.

Mit dieser Änderung entfallen die mit dem Wegfall der Maskenpflicht am Sitzplatz getroffenen Regelungen zur Quarantänepflicht von unmittelbaren Sitznachbarn bei Auftreten eines SARS-CoV-2-Falls im Klassen- oder Kursverband (Erlass vom 28. Oktober 2021, Az. VB4-2021-0010457) und es erfolgt eine Rückkehr zu den Umständen und Regelungen der Erlasslage vom 10. September 2021 (Az. VB4-2021-000).

Ich möchte Sie daher bitten, sich bei den kommenden Quarantäneentscheidungen in Schulen zunächst wieder an diesem Vorgehen zu orientieren. Das bedeutet:

- Im Falle einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion bei einer Person im Klassen- oder Kursverband, einschließlich Lehrkräften und sonstigem Personal, sollte die Anordnung einer Absonderung in der Regel für den nachweislich infizierten Fall erfolgen.
- Weitergehende Quarantäneanordnungen für Kontaktpersonen werden mit Augenmaß in Abhängigkeit von der Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen (Lüftungskonzept mit Frischluftzufuhr, Testkonzept, Tragen medizinischer Schutzmasken) sowie der aktuellen Infektionslage (z. B. Ausbruchsgeschehen, Hinweis auf Zirkulation neuer besorgniserregender VOC/VOI) getroffen. Die zuständige Gesundheitsbehörde trifft die jeweils erforderlichen Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch auf die am 29. November 2021 geänderten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement bei Exposition gegenüber einer VOI oder VOC (außer Alpha – B.1.1.7 oder Delta – B.1.617.2 sowie Sublinien) hinweisen. Das RKI empfiehlt in diesen Fällen auch immer eine Quarantäne der vollständig geimpften sowie genesenen Kontaktpersonen von 14 Tagen sowie eine Testung mittels PCR (möglichst an Tag 1 der Ermittlung der engen Kontaktperson).

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller